

Urteil

AG -FamG- Günzburg, Art. 13 Abs. 1 EG
BGB, § 12 der aufgrund von Art. 111
türkZGB erlassenen Verordnung
Eheschließung nach türkischem Recht

Die gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Brautleute bei der Eheschließung ist nach dem türkischen Recht (§ 12 der aufgrund von Art. 111 türkZGB erlassenen Verordnung) Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe, deren Verletzung zur Nichtehe führt. Heilungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.

Urteil des AG -FamG- Günzburg vom 29.5.1996 –1 F 207/94–
Mitgeteilt von Martina Flack, Essen

Hinweis der Redaktion:

Da immer wieder Mandantinnen berichten, die türkischen Konsulate erteilten ihnen die Auskunft, Statusprozesse (Scheidungsklagen, Nichtigkeitsklagen) müßten in der Türkei geführt werden, nochmals der Hinweis:

Entscheidungen ausländischer Gerichte in Statusverfahren türkischer Staatsangehöriger werden seit 1982 in der Türkei anerkannt. Das Anerkennungsverfahren kann unter Vorlage von Ausfertigungen und beglaubigter Übersetzung bei dem für den Heimatort zuständigen Gericht beantragt werden und ist wesentlich preiswerter (Anwaltsgebühren) als ein erneut durchgeführtes Scheidungsverfahren. Grundlage ist das türkische Gesetz Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht vom 22.11.19982 (abgedruckt mit Hinweisen in IPrax 1982, S. 252 ff.), dort Art. 38, 42 sowie Art. 44 f.

Verein Tiroler Juristinnen

Der Verein Tiroler Juristinnen wurde am 23.9.1994 gegründet, nach einem Jahr hat der Verein 60 Mitglieder. Vertreten sind Juristinnen aus den verschiedensten Bereichen: Rechtsanwältinnen, Studentinnen, Gerichtspraktikantinnen, Universitätsassistentinnen und Juristinnen aus Wirtschaft und Verwaltung.

Entwickelt hat sich der Verein aus einer Frauengruppe, die am Tiroler Landes- und Bezirksgericht als „Mentorinnengruppe“ tätig war, um Frauen Unterstützung bei der Stellensuche, im Fortkommen und in der Fortbildung zu bieten.

Die Ziele des Vereins Tiroler Juristinnen sind jedoch darüber hinausgehend. Einerseits geht es sehr wohl darum, ein berufsspezifisches Netzwerk für Frauen zu schaffen, da Frauen in dieser männlich dominierten Berufssparte unterrepräsentiert sind und nicht auf sie unterstützende Beziehungen und Organisationen zurückgreifen können. Durch das vermehrte Vordringen von Frauen soll ein Einfluß auf Lehre, Gesetzgebung und Rechtsprechung erzielt werden. Die patriarchalen und frauenfeindlichen Anwendungen und Inhalte von Recht sollen so zurückgedrängt werden.

Andererseits bietet der Verein auch Seminare zu frauenspezifischen Rechtsfragen an. So fand im Herbst 1994 eine Vortragsreihe zu folgenden Themen statt:

- Eherecht im Alltag
 - Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - Strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten bei Gewaltanwendung
 - Rechtliche und gesellschaftspolitische Information zu Gleichbehandlungsfragen
 - Bürgerschaftsübernahme durch (Ehe)frauen
 - Die Frau im Arbeitsrecht
 - Ansätze zu einem feministischen Recht.
- Zur Zeit läuft eine Vortragsreihe unter dem Titel „Alles was Recht ist!“, wo u.a. folgende Themen behandelt werden:
- Die Frau in der Sozialversicherung
 - Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs bezüglich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern
 - Frauen und Geld – das Pensionsrecht
 - Die Konstituierung der Geschlechterdifferenz in der Moderne
 - Das Aufenthaltsgesetz
 - Sexuelle Gewalt in der Familie, straf- und zivilrechtliche Aspekte.

Wir widmen uns auch theoretischen Themen, wie z.B. den gesellschaftspolitischen Auswirkungen von Gleichstellungspolitik unter dem Blickwinkel eines